



Stadt Wilkau-Haßlau

Sitzung vom:	<b>05.09.2019</b>
BV-Nr.:	<b>IV/007/2019</b>
Gegenstand:	<b>Finanzierung überplanmäßiger Ausgaben – Straßenentwässerungskostenanteil I KNA Haaraer Straße / Am Gaswerk – Eilentscheidung des BM</b>
Einbringer:	<b>Bürgermeister</b>
Erarbeitet von:	<b>Herr Thomas Bigl</b>

## Informationsvorlage Stadtrat

### Sachverhalt:

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 20.475,00 € für den Straßenentwässerungskostenanteil Kanalnetzauswechslung Wilkau-Haßlau, Haaraer Straße / Am Gaswerk – Anforderung vom Regional- Wasser / Abwasserzweckverband Zwickau / Werdau vom 08.05.2019 werden zur Kenntnis genommen und aus der Kostenstelle 54.10.01.04/431300 - Bereitstellung von Abläufen, Durchlässen und Sickeranlagen an Gemeindestraßen / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Zweckverbände - im Budget 45400000 Straßenbewirtschaftung finanziert.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 28 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

### Begründung:

Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Zuständigkeit Träger der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, die Wasserwerke Zwickau GmbH betreiben im Auftrag des Zweckverbandes diese öffentliche Einrichtung.

Der Stadt Wilkau-Haßlau als Träger der Straßenbaulast kommunaler Straßen obliegen u.a. die Aufgaben der Straßenentwässerung.

Die Wasserwerke Zwickau haben im Auftrag des Zweckverbandes den diesem gehörenden Abwasserkanal im Bereich Haaraer Straße / Am Gaswerk in Wilkau-Haßlau erneuert.

Dieser Kanal wird durch den Straßenbaulastträger für die Straßenentwässerung mit genutzt, für die Mitbenutzung und die Entsorgung des Straßenoberflächenwassers durch den Zweckverband bzw. dessen Beauftragte ist eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an den Aufwendungen des Zweckverbandes erforderlich.

Diese Straßenentwässerungskostenanteile werden zur Sicherung der Gesamtfinanzierung vor Beginn der Baumaßnahmen vertraglich vereinbart.

Für die in Rede stehende Maßnahme wurde mit Vertrag vom September 2018 ein Straßenentwässerungskostenanteil pauschal i.H.v. 175,00 € (brutto) pro lfd. Meter Straße vereinbart. Dies basiert auf § 23 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG und entspricht in etwa dem Umfang, den die Herstellung einer eigenen Anlage zur Straßenentwässerung durch den Straßenbaulastträger erfordern würde.

Die Realisierung solcher Maßnahmen wie z.B. der hier in Rede stehenden Kanalnetzauswechslung durch den Zweckverband ist jedoch fast immer von anderen, nur schwer zu beeinflussenden Faktoren abhängig, zumal immer das gesamte Gebiet des Zweckverbandes betrachtet werden muss.

Dazu gehören die Gesamthematik Fördermittel, aber auch die Baupreisentwicklung, Verschiebungen in der Prioritätenliste aufgrund von z.B. Havarien, die Bereitstellung von Eigenanteilen durch den Straßenbaulastträger u.a.m.

Es gibt also zahlreiche Gründe, weshalb eine solche Maßnahme – wenngleich geplant – doch verschoben oder zunächst ausgesetzt werden muss.

Gleiches gilt übrigens auch für andere Maßnahmen, bei denen die Stadt als Baulastträger kommunaler Straßen ebenfalls an den finanziellen Aufwendungen beteiligt wird (z.B. Energieversorger, Gasversorger, Trinkwasserversorger, Telefonanbieter).

Die für solche Maßnahmen im kommunalen Haushalt eingestellten Finanzmittel stehen nicht für andere, dringend erforderliche Maßnahmen zur Verfügung. Außerdem wird durch solche Planungen, bei denen von Anfang an nicht klar ist, ob sie überhaupt realisiert werden können, der Haushalt unnötig belastet, dies wiederum wirkt sich negativ auf den Ausgleich aus.

Angesichts der finanziellen Verpflichtungen der Stadt und den insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist es ohnehin ein Balanceakt, einen ausgeglichenen Haushalt wie gefordert herzustellen.

Im Zuge der Maßnahmen werden folglich neben den bekannten Sparmaßnahmen auch solche Planzahlen zunächst nicht in vollem Umfang aufgenommen.

Kommt es dann doch wie in vorliegendem Fall zur Realisierung, wird per Beschluss auf die im Budget zur Verfügung stehenden Mittel zugegriffen.

Die Eilentscheidung ist gerechtfertigt.

Eine Beschlussfassung in den Gremien gemäß regulärem Sitzungskalender wäre aufgrund der Fristsetzungen nicht mehr möglich gewesen, die Einberufung einer Sondersitzung wird als nicht verhältnismäßig eingeschätzt.

Gemäß der vorliegenden Vereinbarung gibt es auch keinerlei Ermessensspielräume, der ursprünglich vereinbarte Betrag hat sich aufgrund der Verringerung der Ausbaustrecke geringfügig vermindert.

Durch die Kommunalwahlen kommt es darüber hinaus zu weiteren Verschiebungen im Sitzungskalender, eine Verhandlung in der nächsten regulären Gremiensitzung wäre angesichts des Zahlungstermins und einem Träger einer öffentlichen Einrichtung gegenüber absolut unverhältnismäßig.

Der Stadtrat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

08.08.19

Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister